

B E K A N N T M A C H U N G

VOLLZUG DES BAUGESETZBUCHES

Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen - Deckblatt Nr. 54

Geringfügige Erweiterung des Mischgebiets Dorf (MD) für den Ortsteil Obertrennbach mit Begründung im westlichen bzw. nord-westlichen Ortsbereich

Bekanntmachung der genehmigten Planfassung

Mit Bescheid vom 27.06.2023, Az SG 41.3, hat das Landratsamt Rottal-Inn die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen für den Ortsteil Obertrennbach genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan - Deckblatt 54 wirksam.

Das Deckblatt Nr. 54 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde kann in der Zeit

von Freitag, 14.07.2023
mit Mittwoch, 16.08.2023

während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Do.: 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr; Fr.: 8 – 12 Uhr) in Zimmer Nr. 17, Stockwerk 2 des Rathauses Gangkofen, Marktplatz 21/23, 84140 Gangkofen, eingesehen werden. Auf Wunsch werden die entsprechenden Erläuterungen gegeben. Im Übrigen werden die vorerwähnten Unterlagen auch über den genannten Zeitraum hinaus während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus Gangkofen, ZiNr. 17, Stockwerk 2, bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gangkofen.de/bauleitplanung> veröffentlicht.

Gangkofen, den 14.07.2023

Markt Gangkofen

Mandl
Bürgermeister



Angeheftet: 14.07.2023

Abgenommen: 17.08.2023

Bestätigt:

I.A.
Kindermann

